

Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2017

Einführende Hinweise von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und 2 ZPO verändern sich gemäß § 850c Abs. 2a ZPO jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres. Da erstmalig zum 01.07.2003 anzupassen war, kommt es stets in den ungeraden Jahren zu einer Dynamisierung. Maßgeblich ist die **Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags für das sächliche Existenzminimum** nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Wie § 850c Abs. 2a Satz 1 ZPO klarstellt, ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des EStG entscheidend.

Bezogen auf den Ausgangswert 8.354 EUR (steuerlicher Grundfreibetrag ab dem 01.01.2014 als Bezugspunkt für die Pfändungstabelle 2015) ergibt sich zu dem am 01.01.2017 gültigen Grundfreibetrag von 8.820 EUR eine Erhöhung um 466 EUR bzw. **5,58 Prozent**.

Die **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017**, die am 7. April 2017 im BGBl. 2017, S. 750 ff. veröffentlicht wurde, setzt diesen Anstieg um, so dass sich die Pfändungsfreigrenze **ab dem 01.07.2017** erhöht:

von 1.073,88 EUR auf 1.133,80 EUR

Sind gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen, kommen zu diesem Betrag noch monatlich **426,71 EUR** (bisher: 404,16 EUR) für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird sowie **237,73 EUR** (bisher: 225,17 EUR) für die zweite bis fünfte Person, denen Unterhalt gewährt wird, hinzu.

Für den Schuldner und seine Angehörigen sind somit **mindestens** geschützt:

- ▶ 1.133,80 € bei Alleinstehenden (plus 30% des Mehrverdienstes)
- ▶ 1.560,51 € bei einer Unterhaltspflicht (plus 50% des Mehrverdienstes)
- ▶ 1.798,24 € bei zwei Unterhaltspflichten (plus 60% des Mehrverdienstes)
- ▶ 2.035,97 € bei drei Unterhaltspflichten (plus 70% des Mehrverdienstes)
- ▶ 2.273,70 € bei vier Unterhaltspflichten (plus 80% des Mehrverdienstes)
- ▶ 2.511,43 € bei fünf/mehr Unterhaltspflichten (plus 90% des Mehrverdienstes)

(Stand: bis 30.06.2019)

Erst ab einem Monatsnettoeinkommen von **3.475,79 EUR** (bisher: 3.292,09 EUR) ist der Mehrverdienst voll pfändbar.

Im Anhang der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 sind alle drei Tabellen bezogen auf die monatliche, die wöchentliche sowie die tägliche Auszahlung veröffentlicht (BGBl. 2017, S. 751-768). Nachstehend wird nur die praktisch wichtige neue **Pfändungstabelle 2017 für Monatsverdienste** abgedruckt.

Anpassungsbedarf beim P-Konto zum 01.07.2017

Es ist davon auszugehen, dass die Kreditinstitute nicht nur den P-Konto-Grundfreibetrag, sondern auch den erhöhten Sockelschutz nach § 850k Abs. 5 ZPO automatisch umstellen werden, so dass es zur Jahresmitte keiner neuen Bescheinigung bedarf!

Achtung: Bei allen **individuell bezifferten Freigabebeschlüssen nach § 850k Abs. 4 ZPO** (sowie § 850i ZPO) muss umgehend die Anpassung an die Werte der neuen Pfändungstabelle beantragt werden! Je nach Ausgangsentscheidung sind dafür das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers zuständig.

Nur wenn das P-Konto nach § 850k Abs. 4 ZPO mit Hilfe eines Blankett-Beschlusses unter Bezugnahme auf die monatliche Gutschrift eines bestimmten Arbeitgebers/Sozialleistungsträgers unbeziffert freigegeben worden ist, erübrigt sich ein Anpassungsantrag (vgl. BGH VII ZB 64/10 vom 10.11.2011). In diesem Fall hat bereits der Arbeitgeber/Sozialleistungsträger ab Juli den unpfändbaren Teil der Einkünfte nach der Pfändungstabelle 2017 zu berechnen, und der Kontoinhaber darf monatlich über seinen jeweiligen Gutschriftbetrag verfügen.